



## Geländeordnung

### Vorwort

Der Vorstand erlässt gemäß § 4 der Vereinssatzung diese Geländeordnung.

Die Geländeordnung ist für alle Mitglieder verpflichtender Handlungsrahmen zur Nutzung, Pflege und Erhaltung des Geländes unter Beachtung der Umweltschutz- und Landschaftsschutzaufgaben.

Die Wohnwagenordnung ergänzt die Geländeordnung.

### § 1 Benutzung des Vereinsgeländes

Jedes Mitglied hat das Recht, das Gelände jederzeit zu benutzen. Mitglieder anderer FKK-Vereinigungen können eine Tagesmitgliedschaft erwerben. Einzelheiten wie Gebühren und Wohnwagenplatz-Zuweisungen werden durch Aushang geregelt. Wer Einlass gewährt, ist für die Beachtung der Gastregelung einschließlich Beitragserhebung verantwortlich. Der Vorstand kann Ausnahmeregelungen treffen.

### § 2 Hausrecht

Das Hausrecht besitzen der 1. und der 2. Vorsitzende. Bei ihrer Abwesenheit geht es auf das nächste anwesende Vorstandsmitglied, dann auf das jeweils älteste anwesende Mitglied über.

### **§ 3 Haftung / Feuer**

Die Benutzung des Geländes und aller Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Mitglieder sowie Gäste haften für alle Schäden, die sie oder ihre Kinder dem Verein verursachen.

### **§ 4 Feuer**

Auf dem gesamten Gelände sind offene Feuer untersagt.

### **§ 5 Geländewarte**

Die Geländewarte planen, organisieren und koordinieren die Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen im gesamten Gelände. Als Teil des Vorstandes sind sie innerhalb ihres o.a. Aufgabenbereiches allen Mitgliedern und den Gästen gegenüber weisungsbefugt.

### **§ 6 Geländearbeit**

Zur Erhaltung, zur Pflege und zum Ausbau des Geländes tragen alle Mitglieder im Rahmen ihres Könnens durch ihre Mitarbeit bei. Der Umfang der Arbeitsstunden wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Diese Arbeitsstunden sind an den bekannt gegebenen Arbeitstagen nach Weisung durch die Geländewarte abzuleisten. Die ausgeführte Arbeit und die dafür geleisteten Arbeitsstunden werden auf Arbeitsscheinen eingetragen. Die Geländewarte übertragen diese Angaben in eine Datenbank. Diese bildet die Grundlage für die Be- und Abrechnung durch den Schatzmeister / die Schatzmeisterin.

Die Pflege der Grünflächen und des Bewuchses der drei Wohnwagendörfer obliegt den Mietern der Wohnwagenplätze der jeweiligen Wohnwagendörfer. Diese Arbeiten werden in eigener Verantwortung der Mieter organisiert. Maßnahmen, die zu einer Veränderung des Erscheinungsbildes führen, bedürfen der Genehmigung durch die Geländewarte.

### **§ 7 Betrieb des Schwimmbads**

Die durch den Vorstand beauftragten Schwimmbadwarte planen, organisieren und koordinieren alle Aufgaben zur Sicherstellung eines sicheren Betriebs des Schwimmbads. Sie stimmen Ihre Maßnahmen mit den Geländewarten ab und führen sie in eigener Verantwortung durch. Weiteres regelt die Vereinbarung des Vorstands mit den Schwimmbadwarten.

### **§ 8 Ordnung, Sauberkeit, Beschädigungen**

Alle Mitglieder und alle Gäste achten im Gelände auf Ordnung, Sauberkeit und pflegliche Behandlung aller Anlagen, Sport- und Arbeitsgeräte. Sie beseitigen vorhandene Unsauberkeit insbesondere in den Räumen sofort; Schäden berichten sie dem Vorstand.

Müllcontainer können nur in einer eng begrenzten Anzahl aufgestellt werden. Daher sind die Mitglieder verpflichtet, ihre Abfälle zu Hause zu entsorgen.

An Gebäuden, Anlagen, Bepflanzung und Grünflächen des Geländes dürfen eigenmächtig keine Veränderungen vorgenommen werden.

### **§ 9 Schlüssel und Abschließdienst**

Jedes Mitglied kann gegen Gebühr einen Geländeschlüssel erhalten. Der Schlüssel bleibt Eigentum des Vereins und ist auf Verlangen zuruckzugeben. Er darf keinesfalls Dritten zur Verfügung gestellt werden.

Die Außentore dürfen nicht abgeschlossen werden.

### **§ 10 Tiere auf dem Gelände**

Tiere dürfen nicht auf das Gelände mitgebracht werden.

### **§ 11 Musik, ruhestörender Lärm**

Radios, Plattenspieler, Recorder usw. dürfen im Freien und in den Gemeinschaftsräumen nicht genutzt werden. Ruhestörender Lärm ist zu vermeiden. Von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr ist Nachtruhe. Mittagsruhe in der Zeit von 12:30 Uhr bis 14:30 Uhr. Eine Ausnahme bilden die Schwimmbad- und Spielstunden für Kinder und Jugendliche. Weitere Ausnahmen zu besonderen Anlässen regelt der Vorstand.

### **§ 12 Kleidung**

Wenn die Witterung es zulässt, sind wir auf dem Vereinsgelände un-  
bekleidet, ansonsten tragen wir Sportbekleidung. Das Aus- und Um-  
kleiden erfolgt in den Umkleieräumen.

### **§ 13 Alkohol- und Nikotinkonsum**

Rauchen ist nur an den gekennzeichneten Raucherstellen, sowie im  
eigenen Wohnwagen erlaubt. Das Rauchverbot gilt auch auf dem Park-  
platz.

Der (mäßige) Genuss von Alkohol ist nur in der Kantine und vor dem  
Kantinegebäude und in den Wohnwagenplätzen erlaubt.

Alle Mitglieder verhalten sich gegenüber unseren Jugendlichen und  
Kindern beispielgebend und verzichten an allen anderen Plätzen aus-  
nahmslos auf Rauchen und Alkoholgenuss.

### **§ 14 Fotografieren**

Auf dem Gelände darf nicht ohne Erlaubnis des Vorstands und der  
aufzunehmenden Mitglieder und Gäste fotografiert werden.

### **§ 15 Zelte und Wohnwagen**

Soweit geeignete Zeltplätze vorhanden sind, kann gezeltet werden.  
Die Geländewarte weisen die Zeltplätze zu. Die Gebühren richten sich  
nach der Gebührenordnung des Vereins.

Unter Beachtung der Wohnwagenordnung können freie Wohnwagen-  
plätze durch den Vorstand vergeben werden. Einzelheiten regelt die  
Wohnwagenordnung.

### **§ 16 Übernachtung in Vereinsräumen**

Die Möglichkeiten, in den Vereinsräumen zu übernachten, sind be-  
schränkt. Vor der Einrichtung eines Schlafplatzes sind die Gelände-  
warte zu befragen. Nachtlager und Zubehör sind morgens aus den  
Räumen zu entfernen; die Räume sind zu säubern und zu lüften. Die  
Übernachtung von Minderjährigen muss vorher von den Eltern erlaubt  
werden. Die Eltern oder ein von diesen beauftragtes Mitglied überneh-  
men auch selbst Aufsicht und Verantwortung.

### **§ 17 Spinde**

Die vorhandenen Spinde und Boxen für Liegen werden jeweils für 12  
Monate vermietet. Ohne ordentliche Kündigung verlängert sich der  
Mietzeitraum automatisch um weitere 12 Monate. Die Miete ist im  
Voraus zu zahlen. Die Mieter sind für Sauberkeit und Ordnung verant-  
wortlich.

### **§ 18 Sauna**

Die Geländesauna steht den Mitgliedern an drei Tagen in der Woche  
sowie an Feiertagen zur Verfügung. Vor dem Betreten des Schwitz-  
raumes muss unbedingt geduscht werden. Zur Erzielung einer gesund-  
heitsfördernden Wirkung der Sauna sind die im Vorraum angebrach-  
ten medizinischen Hinweise zu beachten. Es wird darum gebeten,  
Gespräche in der Sauna nur in gedämpfter Lautstärke zu führen. Im  
Ruheraum sollten möglichst keine Gespräche geführt werden.

Weitere Saunaöffnungszeiten können bei Bedarf ermöglicht werden.  
Für die dafür anfallenden Energiekosten wird ein Entgelt in Form einer  
Pauschale erhoben.

## § 19 Baby-Wickelraum

Eltern / Großeltern nutzen zum Säubern und Wickeln von Babys und Kleinkindern den Wickelraum im Keller des Kantinengebäudes, nicht aber die Tische in und vor der Kantine oder den Vorraum der Sauna.

## § 20 Parkplatz

Auf dem gesamten Parkplatz gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 5 km/h, also Schritttempo. Auf Grund des begrenzt verfügbaren Parkplatzangebotes soll so platzsparend wie möglich geparkt werden.

Unmittelbar hinter dem Haupttor sind Parkflächen für Schwerbehinderte und Gehbehinderte eingerichtet. Nicht anspruchsberechtigte Mitglieder respektieren diese Regelung und erleichtern damit unseren schwerbehinderte und gehbehinderten Mitgliedern den Aufenthalt auf dem Gelände.

Auf unserem Parkplatz gilt die Straßenverkehrsordnung. Für Schäden, die durch ordnungswidriges Verhalten und Parken entstehen, haftet der Fahrer/die Fahrerin.

Für Polizei, Notarzt und Feuerwehr muss unbedingt eine Durchfahrt freigehalten werden. Deshalb sind die Parkverbotschilder streng zu beachten!

Das Autowaschen ist auf dem gesamten Gelände untersagt.

## § 21 Befahren des Geländes und Zufahrt zum Gelände

Es ist grundsätzlich verboten, das Gelände außerhalb des Parkplatzes mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern zu befahren. Lediglich beim Aufstellen und Abholen von Wohnwagen ist eine kurzfristige Fahrt zum Stellplatz gestattet. Für Versorgungsfahrten stehen Handwagen zur Verfügung. Ausnahmen vom allgemeinen Fahr- und Parkverbot regelt der Vorstand.

In dem Ortsteil Kleineichen der Gemeinde Rösrath ist eine 30 km - Zone eingerichtet. Die Zufahrt zum Gelände liegt innerhalb dieser 30 km - Zone. Die Mitglieder beachten – auch aus Gründen guter nachbarschaftlicher Beziehungen zu den Anwohnern im Bereich der Geländezufahrt – diese Vorgaben und verhalten sich beispielgebend.

## § 22 Schwimmbadordnung

Das Schwimmbad hat eine Wassertiefe von bis zu 2,50 m. Es ist für Schwimmer eingerichtet. Es darf von den Mitgliedern auf eigene Gefahr und eigenes Risiko benutzt werden. Eine Haftung des Vereins bei Unfällen jeder Art und Folgeschäden ist ausgeschlossen.

Das Schwimmbad darf nur unbedeckt und nach vorherigem Duschen benutzt werden.

Gastkinder dürfen das Schwimmbad nur benutzen, wenn eine schriftliche Erlaubnis ihrer Eltern dem Vorstand vorliegt, aus der hervorgeht, dass die Eltern davon Kenntnis haben, dass eine Haftung des Vereins bei Unfällen jeder Art ausgeschlossen ist.

Kindern, die noch nicht schwimmen können, ist der Aufenthalt im Schwimmbad und innerhalb der Schwimmbadumzäunung nur unter Aufsicht ihrer Eltern erlaubt. Aus Sicherheitsgründen sollten Eltern mit Kleinkindern und Kindern, die noch nicht die Qualifikation als Schwimmer (z. B. bronzenes Schwimmbadzeichen) nachweisen können, ihren Liegeplatz außerhalb der Schwimmbadumzäunung einnehmen. Nichtschwimmer müssen den Beckenrand meiden. Vom seitlichen Beckenrand darf nicht in das Wasser gesprungen werden. Im Bereich der Wasserrutsche ist besondere Aufmerksamkeit geboten.

Kinder, die noch nicht sauber sind, dürfen nicht in das Schwimmbad. Wenn bei Zuwiderhandlungen Verschmutzungen in das Wasser eingebracht werden, die aus hygienischen Gründen zum Ablassen des Beckenwassers führen, kommen die Eltern für die entstehenden Kosten auf. Die Benutzer des Schwimmbades müssen die Tore der Schwimmbadumzäunung geschlossen halten, um zu vermeiden, dass kleine Kinder und Nichtschwimmer sich unbemerkt dem Schwimmbad nähern können.

Während der Badesaison werden die technischen Anlagen des Schwimmbades, das Schwimmbecken sowie die Umzäunung des Schwimmbadbereiches durch ein Schwimmbadteam gepflegt, gewartet und instandgehalten. Das Schwimmbadteam führt die vorgeschriebenen Maßnahmen zur Sicherstellung der gebotenen Wasserqualität durch. Bei Überschreiten der vorgegebenen Grenzwerte schließt das Schwimmbadteam das Schwimmbad und informiert darüber den Vorstand sowie am Schwimmbad durch Aushang.

## § 23 Baumordnung

Zum Schutz der Natur und des Lebensraums des Menschen sowie zur Erhaltung und Pflege des Klimas und des Landschaftsbildes auf dem Vereinsgelände wird dem Baumbestand eine besondere Bedeutung zugesprochen. Alle Vereinsmitglieder haben in diesem Sinne eine besondere Verantwortung.

Verboten sind alle Handlungen, die geeignet sind, Bäume zu zerstören oder zu beschädigen, das charakteristische Aussehen zu verändern oder das weitere Wachstum zu beeinträchtigen. Innerhalb einer Fläche von 1,50 m vom Stamm entfernt (Baumscheibe) sind Befestigungen mit einer wasserundurchlässigen Decke sowie die Verfestigung der Baumscheibe durch Abstellen von Kraftfahrzeugen, schweren Gerätschaften, Baumaterialien o. ä. verboten. Insbesondere im Kronentraufbereich sind Abgrabungen von Ölen, Salzen, Laugen, Farben, Pflanzenbehandlungsmitteln oder Abwässern verboten.

Garten- und Waldpflegeabfälle werden zerkleinert oder kompostiert. Für die Entsorgung von Grünschnitt weisen die Geländewarte Entsorgungsstellen aus. Sie werden einmal im Jahr geleert und der Inhalt für gärtnerische Zwecke oder zum Auffüllen von Löchern und Senken an unbedenklichen Stellen verwendet. Das Entsorgen von Grasschnitt, Kies, Asche und jeder Art von Abfällen im Wald ist verboten..

Der Vorstand beschließt Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung und forstwirtschaftlichen Nutzung des Baumbestandes sowie zur Sicherung bzw. Verkehrsicherung des ordnungsgemäßen Betriebs auf dem Gelände. Dazu führt er mindestens einmal im Jahr eine Geländebegehung durch.

Bei größeren Baumfällaktionen soll die Beratung durch einen zuständigen Förster in Anspruch genommen werden. Die Geländewarte leiten die entsprechenden Arbeiten. Das nutzbare Holz gefällter Bäume soll für Maßnahmen auf dem Gelände verwendet oder nach Beratung mit dem Förster verkauft werden. Für gefällte Bäume werden Ersatzpflanzungen grundsätzlich an der gleichen Stelle vorgenommen. In begründeten Fällen können sie an anderer Stelle des Geländes stattfinden. Bei forstwirtschaftlichen Maßnahmen gelten die Bestimmungen über Wiederaufforstung des Landesforstgesetzes.

Der Vorstand erstattet bei jeder Jahreshauptversammlung einen Bericht über den Zustand der geschützten Bäume und die im Jahr durchgeführten Maßnahmen. Die Versammlung kann eine Stellungnahme abgeben oder Weisungen für die Zukunft erteilen. Die Einhaltung dieser Ordnung ist für alle Mitglieder Pflicht.

Verstöße dagegen werden im Sinne der Vereinssatzung geahndet und können in schweren Fällen zu Schadenersatzansprüchen und schließlich gemäß § 6b der Satzung zum Ausschluss aus dem Verein führen.

## § 24 Bewässerung der Grünflächen und des Bewuchses

Für die Bewässerung steht nur zum Teil Regenwasser zur Verfügung. Die meisten Zapfstellen sind Trinkwasserzapfstellen. Für die Bewässerung der Grünflächen und des Bewuchses des Geländes darf unter Beachtung eines sparsamen Umgangs zur Bewässerung von Neuanpflanzungen Wasser entnommen werden.

Eine regelmäßige Bewässerungen der Grünflächen und des Bewuchses mit Trinkwasser ist weder ökologisch sinnvoll noch wirtschaftlich vertretbar und muss daher unterbleiben.

Köln, den 1. Februar 2009

FamilienSportgemeinschaft

Lichtkreis Köln e.V.

Franz Uhl

1. Vorsitzender